

## Auszahlung

Der Zuschuss wird in zwei Raten zur Auszahlung gebracht:

- Erste Rate: die Hälfte des Gesamtbetrags (max. 4.000 Euro) nach Erteilung der Baufreigabe durch das Bauordnungsamt oder Vorlegen einer Baubeginnsanzeige bei genehmigungsfreien Vorhaben.
- Zweite Rate: die Hälfte des Gesamtbetrags (Differenz der ersten Rate und des Gesamtbetrags) nach Bauabnahme bzw. nach Mitteilung über die Fertigstellung an das Bauordnungsamt und Vorlage der Baukostenabrechnung.

Die Maßnahme muss spätestens zwei Jahre nach dem Bewilligungsbescheid nachweislich fertiggestellt sein und es muss die endgültige Baukostenabrechnung bzw. der Auszahlungsantrag für die zweite Rate angezeigt werden.

## Antragstellung

Der Antrag ist bei der Stadt Wertheim, Referat Liegenschaften, Mühlenstraße 26 in 97877 Wertheim einzureichen.

Antragsunterlagen erhalten Sie direkt auf den Ortsverwaltungen oder vom Referat Liegenschaften.

**Gültig für Anträge ab: 01.01.2013**



**Sie haben Fragen?  
Nehmen Sie Kontakt mit uns auf.**

Stadtverwaltung Wertheim  
Referat Liegenschaften

Mühlenstraße 26, 97877 Wertheim  
Telefon: (09342) 301-423

E-Mail: [liegenschaften@wertheim.de](mailto:liegenschaften@wertheim.de)  
Internet: [www.wertheim.de](http://www.wertheim.de)

**Programm  
„Leerstehende alte Hofreiten“**  
Förderung der Reaktivierung alter Bau-  
substanz in den Wertheimer Ortschaften



Stand: 07/2019



Der Gemeinderat der Stadt Wertheim hat zur Förderung des Erscheinungsbildes der Ortschaften ein Programm aufgelegt, welches der baulichen Aufwertung von alten Ortslagen und zur allgemeinen Gestaltung des Ortsbildes dient. Ziel hierbei ist es, Leerstände von Objekten im Ortskern der Wertheimer Ortschaften und den oft damit verbundenen baulichen Unterhaltungsrückstand zu vermeiden und zu beseitigen.

#### Gefördert werden:

- Vorbereitender Ankauf von Anwesen
- Umbau von alten Gebäuden, Hofreiten oder Scheunen
- Abriss von alten Gebäuden, Hofreiten oder Scheunen mit anschließender Neubebauung
- Wiederherstellung oder Neueinrichtung
- Wohnnutzungen für eigene oder Zwecke Dritter,
- Gewerbenutzungen für eigene oder Zwecke Dritter
- Vereinsnutzungen

Gefördert werden Objekte im Ortskern der 15 Wertheimer Ortschaften sowie der Stadtteile Wertheim-Eichel und Wertheim-Vockenrot. Aufwendungen, die bereits über das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR), Nachfolgeprogramme des Landes oder über Städtebaufördermittel gefördert werden, sind nicht förderfähig. Nicht förderfähig sind außerdem Maßnahmen an allein stehenden Garagengebäuden.

#### Fördervoraussetzungen

- Das Objekt liegt im Ortskern und ist mindestens 60 Jahre alt (sollten Baugenehmigungen zur Nutzungsänderung bzw. zur wesentlichen Änderung des Objekts erwirkt worden sein, gilt das Datum der zuletzt erteilten Genehmigung, ansonsten das Baujahr)
- Innerhalb der letzten zehn Jahre wurde nicht nach diesem Programm bezuschusst (Maßnahmen auf dem Grundstück, auf dem das Antragsobjekt liegt, dürfen innerhalb der letzten zehn Jahre nicht durch die Stadt Wertheim nach diesem Programm gefördert worden sein; Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, gelten als ein Grundstück)
- Das Objekt steht mindestens ein Jahr leer (ein Gebäude steht leer, wenn in diesem weder durch den Eigner noch durch berechtigte Dritte eine Wohn-, gewerbliche oder Vereinsnutzung erfolgt. Für Scheunen gilt diese Leerstandsregelung nicht. Ist der Leerstand des Objekts durch Kündigung des Antragsstellers selbst herbeigeführt worden oder hat er seine eigene Nutzung aufgegeben, ist eine Förderung nicht möglich)
- Es werden mind. 40.000 Euro in Baumaßnahmen investiert (Kosten für den Umbau oder den Abriss und den anschließenden Neubau – ohne Ankaufspreis)

#### Fördersatz

Die Förderung beträgt pro Einzelvorhaben höchstens 8.000 Euro und erfolgt im Rahmen der vom Gemeinderat jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Förderung beträgt 10 % der Kosten für:

- Ankauf (Ankaufspreis ist der notariell vereinbarte Kaufpreis im Kaufvertrag, Grundstücksnebenkosten können nicht gefördert werden)
- Umbau, Abriss und Neubau (gefördert werden die im Rahmen der im Baugenehmigungsverfahren angesetzten Kosten nach DIN 276 – Herrichtung und Erschließung, Baukonstruktionen für Rohbau und Ausbau, Technische Anlagen – Eigenleistungen sind nicht förderfähig)

Ein Ankauf des Objektes bzw. eine Ausführung des Vorhabens darf nur erfolgen, wenn bereits ein Zuschussbescheid vorliegt oder die Stadt Wertheim vorab bescheinigt hat, dass ein vorzeitiger Beginn der Maßnahme oder ein Ankauf des Objektes vor der Zuschussentscheidung unbedenklich ist (Unbedenklichkeitsbescheinigung).

Auf die Bezuschussung besteht kein Rechtsanspruch.

